

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Allgemeiner Maschinenbau

(BBPO-BM)

des Fachbereichs Maschinenbau und Kunststofftechnik
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

Fachbereichsratsbeschluss vom 08.12.2010
Senatzustimmung vom 14.12.2010
Genehmigung durch das Präsidium vom 05.04.2011
Ausfertigung vom 01.09.2011

Inhalt

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs	2
§ 3	Akademischer Grad	2
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	2
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	2
§ 6	Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	2
§ 7	Studienprogramm	2
§ 8	Wahlpflichtmodule	2
§ 9	Praxismodul	3
§ 10	Vertiefungsrichtungen	3
§ 11	Meldung und Zulassung zu den Prüfungen	3
§ 12	Abschlussmodul	3
§ 13	Studiengangspezifische Regelungen	4
§ 14	Übergangsbestimmungen	4
§ 15	Inkrafttreten	4

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Besonderen Bestimmungen zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Allgemeiner Maschinenbau (BBPO-BM) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Allgemeiner Maschinenbau. Es gelten die Bestimmungen der ABPO in der Fassung vom 13.07.2010, soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Der Bachelor-Studiengang Allgemeiner Maschinenbau wird vom Fachbereich Maschinenbau und Kunststofftechnik der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der sie zur beruflichen Tätigkeit als Ingenieur berechtigt.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelor-Prüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen im Studiengebiet grundlegende und umfassende Kenntnisse erworben haben und befähigt sind, wissenschaftliche Methoden selbstständig anzuwenden und Lösungen für umfassende Aufgabenstellungen im industriellen Umfeld zu finden.
- (3) Das Studienprogramm bietet eine umfassende Ausbildung in Grundlagenfächern und Spezialfächern des Maschinenbaus (Anlage 6).

§ 3 Akademischer Grad

- (1) Mit der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences, den akademischen Grad

“Bachelor of Engineering”

mit der Kurzform “B. Eng.”.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.
- (2) Die Einschreibung ist zum Wintersemester oder zum Sommersemester möglich.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Credit Points (CP) gemäß des European Credit Transfer Systems (ECTS) zu erwerben.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zulassungsvoraussetzung für den Bachelor-Studiengang ist die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG
- (2) Weiterhin ist spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation der Nachweis von mindestens acht Wochen des Grundpraktikums erforderlich. Inhalte und Anerkennungsverfahren des Grundpraktikums sind in Anlage 4 geregelt.

§ 7 Studienprogramm

- (1) Das Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ein Praxismodul sowie das Abschlussmodul.
- (2) Zusätzlich muss eine praktische Tätigkeit als Grundpraktikum mit einer Dauer von 16 Wochen abgeleistet werden. Darin sind die acht Wochen Grundpraktikum nach § 6 Absatz (2) enthalten.
- (3) Das Studienprogramm und die Zusammensetzung der Module sind in den Anlagen 1 und 2 festgelegt. Die Durchführung des Praxismoduls ist in der Ordnung für das Praxismodul (Anlage 5) geregelt. Die Module sind in ihrer Zielsetzung, ihren Inhalten und in weiteren Details in Anlage 6 beschrieben.
- (4) Studierende, die am Ende des 4. Semesters nicht mindestens 90 CP erreicht haben, können vom Prüfungsausschuss zu einem Beratungsgespräch aufgefordert werden.

§ 8 Wahlpflichtmodule

- (1) Die möglichen Wahlpflichtmodule und -teilmodule sind in Anlage 2 zusammengestellt.

§ 9 Praxismodul

- (1) Der Bachelor-Studiengang enthält ein Praxismodul im Umfang von 15 CP. Es beinhaltet eine Berufspraktische Phase, den schriftlichen Praxis-Bericht, das BPP-Kolloquium sowie eine begleitende Lehrveranstaltung. Es findet in der Regel im 6. Semester statt. Näheres regelt die Ordnung für das Praxismodul, Anlage 5.
- (2) Zur Berufspraktischen Phase ist eine Anmeldung bei der oder dem Praxisbeauftragten erforderlich. Voraussetzungen zur Anmeldung sind, dass
 - 1.) das Grundpraktikum vollständig absolviert und anerkannt ist,
 - 2.) mindestens 105 CP aus erfolgreich absolvierten Modulen der ersten vier Semester erbracht sind,
 - 3.) die Prüfungsvorleistung der vorbereitenden Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert ist,
 - 4.) die Angaben vorliegen, wo die Berufspraktische Phase durchgeführt werden soll.
- (3) Die Zulassung zur Berufspraktischen Phase erfolgt durch die Praxisbeauftragte oder den Praxisbeauftragten.
- (4) Die Berufspraktische Phase dauert 10 Arbeitswochen. Der Praxis-Bericht ist innerhalb 3 Monaten ab Beginn der Berufspraktischen Phase zu erbringen (Anlage 5).
- (5) Die Prüfungsleistung des Praxismoduls umfasst den schriftlichen Praxis-Bericht und das BPP-Kolloquium. Prüferin oder Prüfer ist die betreuende Professorin oder der betreuende Professor gemäß § 7 Absatz (4) ABPO. Abweichend von § 11 Absatz (2) ABPO wird das BPP-Kolloquium nur durch die eine Prüferin oder den einen Prüfer bewertet. Die Anfertigung eines Protokolls ist nicht erforderlich. Praxis-Bericht und BPP-Kolloquium werden getrennt bewertet. Die Einzelnoten gehen mit gleichen Gewichten in die Modulnote ein.
- (6) Der Praxis-Bericht stellt die Inhalte und Ergebnisse der Berufspraktischen Phase in Form eines technischen Berichts dar. Er muss eine Bescheinigung der Praxisstelle nach § 7 Absatz (4) ABPO über die ordnungsgemäße Durchführung der Berufspraktischen Phase enthalten. Für die Abgabe des Praxis-Berichtes gilt § 23 Absatz (10) ABPO sinngemäß.
- (7) Die Dauer des BPP-Kolloquiums ist 20 Minuten. Für die Durchführung gilt § 13 Absatz (6) ABPO sinngemäß. Das BPP-Kolloquium ist hochschulöffentlich, sofern das Dekanat im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft.
- (8) Termine und Verfahren zur Anmeldung, zur Zulassung und zum Kolloquium regelt die oder der Praxisbeauftragte.

§ 10 Vertiefungsrichtungen

Entfällt.

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Gemäß § 14 Absatz (2) ABPO müssen sich die Studierenden grundsätzlich für Prüfungen und für Wiederholungsprüfungen anmelden.
- (2) Meldefristen und -verfahren werden vom Prüfungsausschuss geregelt und hochschulöffentlich gemacht.
- (3) Eine Abmeldung von einer Prüfungsleistung ist bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung nicht bindend ist, und sofern der Prüfungsausschuss keine abweichende zeitliche Regelung getroffen hat.
- (4) Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung einer Modulprüfung ist möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind. Dies ist vornehmlich der Fall, wenn der Abschluss der Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Termin zur Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall ist die Modulprüfung erst dann abgeschlossen, wenn neben der Prüfungsleistung alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungsvorleistungen erbracht sind, Anlage 6.
- (5) In Einzelfällen kann der Dozent mit Zustimmung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine von der Modulbeschreibung abweichende Prüfungsform gemäß § 10 Absatz (1) ABPO festlegen. Die Studierenden sind rechtzeitig zu informieren.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO umfasst die Abschlussarbeit zur Erstellung der schriftlichen Bachelor-Thesis und das abschließende Kolloquium nach § 23 Absätze 5 bis 8 ABPO (Abschluss-Kolloquium), sowie ein begleitendes wissenschaftliches Seminar. Es hat einen Umfang von 15 CP und ist gemäß Studienplan im 6. Semester vorgesehen.
- (2) Zur Abschlussarbeit ist eine Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Voraussetzung zur Anmeldung ist, dass
 - 1.) die Module der ersten vier Semester mit insgesamt 120 CP,
 - 2.) weitere Module des 5. Semesters im Umfang von mindestens 15 CP und
 - 3.) das Praxis-Modul

erfolgreich abgeschlossen sind. Die Zulassung zur Abschlussarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

- (3) Die Abschlussarbeit dauert 10 Arbeitswochen. Der ingenieurwissenschaftliche Bericht (Bachelor-Thesis) ist gemäß § 22 Absatz 5 ABPO innerhalb von höchstens drei Monaten ab Beginn der Abschlussarbeit zu erbringen (§22 (5) ABPO). Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses macht den Anfangs- und Endtermin des Bearbeitungszeitraumes aktenkundig.
- (4) Über die Abschlussarbeit ist ein ingenieurwissenschaftlicher Bericht gemäß § 22 Absätze (8) - (10) ABPO anzufertigen. Auf Verlangen der Referentin oder des Referenten ist der Bericht zum Endtermin zusätzlich in elektronischer Form (pdf-Format, maschinenlesbar) bei der Referentin oder dem Referenten einzureichen.
- (5) Die Zulassung zum Abschluss-Kolloquium erfolgt, wenn
 - 1.) alle Module des Studienprogramms mit Ausnahme des Abschlussmoduls erfolgreich abgeschlossen sind,
 - 2.) die Bachelor-Thesis mit mindestens ausreichend (4) bewertet ist.
- (6) Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende setzt den Termin für das Abschluss-Kolloquium fest.
- (7) Die Dauer des Abschluss-Kolloquiums ist 35 Minuten. Das Thema des Abschluss-Kolloquiums ist das Thema der Abschlussarbeit.
- (8) Das Abschluss-Kolloquium ist hochschulöffentlich, sofern das Dekanat im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft. Die Beratung und die Bekanntgabe der Bewertung des Abschluss-Kolloquiums sind nichtöffentlich.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Bachelor-Zeugnis (Abschlusszeugnis), Anlage 3.
- (2) Bei Wahlpflichtmodulen mit mehreren Teilmodulen werden im Bachelorzeugnis die einzelnen Teilmodule mit ihren Bezeichnungen und den erreichten Noten aufgeführt.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich gemäß §15 Absatz (6) ABPO. Die Note des Abschlussmoduls wird dabei mit zweifachem Gewicht berücksichtigt.
- (4) Gleichzeitig mit dem Bachelor-Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Bachelor-Urkunde ausgehändigt, Anlage 3. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Engineering" und die Kurzform "B. Eng." beurkundet.
- (5) Die bestandene Bachelorprüfung berechtigt gemäß § 1 Nr. 1 a des Hessischen Ingenieurgesetzes zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieurin bzw. Ingenieur.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Allgemeiner Maschinenbau (BBPO-BM) des Fachbereichs Maschinenbau der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences vom 03.01.2006 sowie alle diesen untergeordnete Ordnungen verlieren ihre Gültigkeit 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser BBPO-BM.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese BBPO-BM tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule Darmstadt zum 01.09.2011 in Kraft.

Darmstadt, den 01.09.2011

Prof. Dr. rer.nat. Bernhard May
(Dekan)

Anlage 1: Studienprogramm
Anlage 2: Wahlpflichtkatalog
Anlage 3: Bachelorzeugnis und -urkunde
Anlage 4: Praktikumsordnung
Anlage 5: Ordnung für das Praxismodul
Anlage 6: Modulhandbuch

Anlage 1: Studienprogramm

Abbildung 1 Modulübersicht

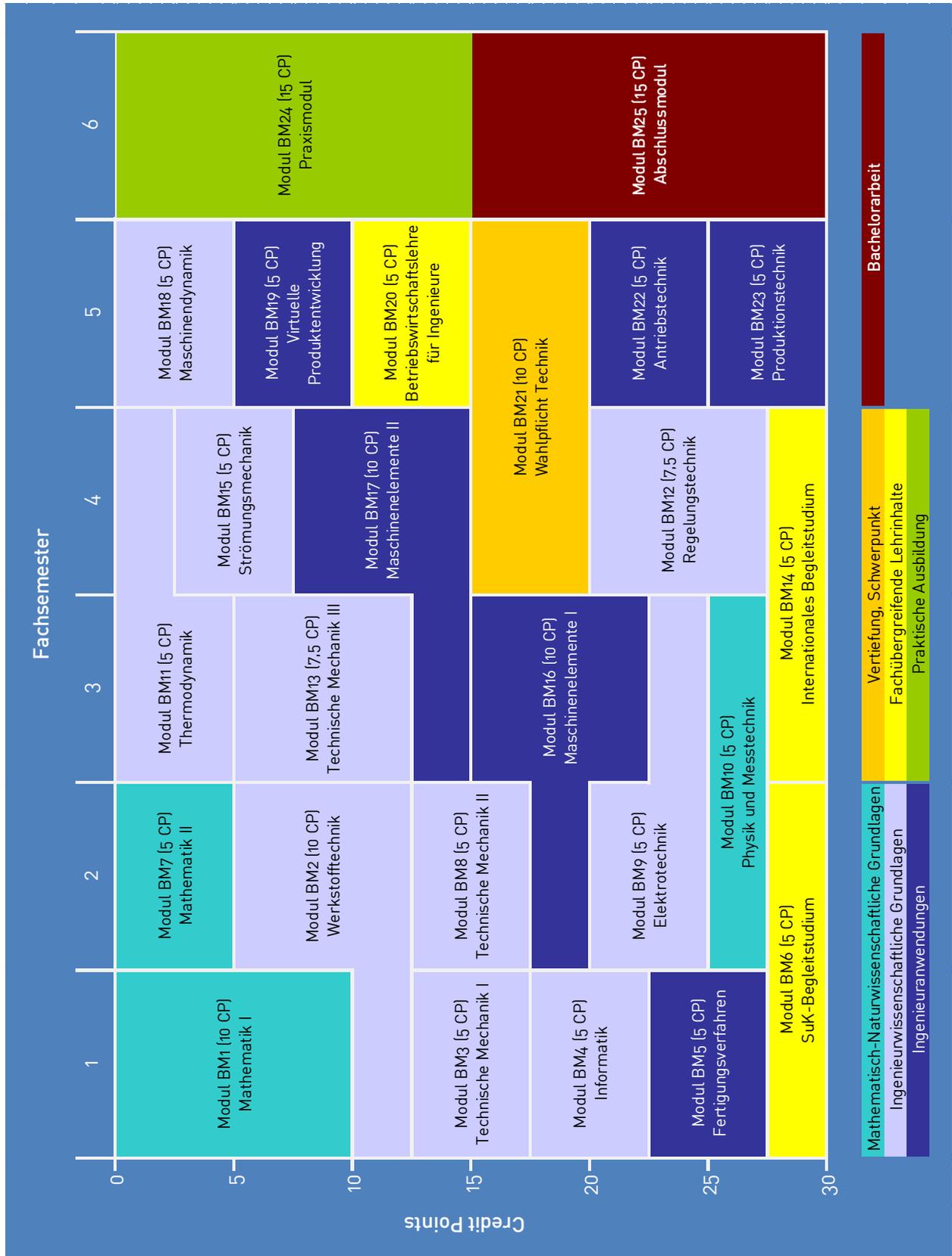


Abbildung 2 Curriculum

		SWS		CP	Modul	
		V/S	P/Ü		BM...	
1. Semester	A	Mathematik 1	8		10	1
	A	Informatik	3	2	5	4
	B	Werkstofftechnik 1	2		2,5	2
	B	Technische Mechanik 1	4	1	5	3
	C	Fertigungsverfahren	4		5	5
	E	SUK-Begleitstudium	2		2,5	6
2. Semester	A	Mathematik 2	4		5	7
	A	Physik und Messtechnik 1	2		2,5	10
	B	Werkstofftechnik 2	4	2	7,5	2
	B	Technische Mechanik 2	4	1	5	8
	B	Elektrotechnik	6		5	9
	B	Ingenieurtechnische Grundlagen	1	1	2,5	16
	E	SUK-Begleitstudium	2		2,5	6
3. Semester	A	Physik und Messtechnik 2	2	1	2,5	10
	B	Elektrotechnik Praktikum		2	2,5	9
	B	Finite Berechnungsverfahren		1	2,5	13
	B	Technische Mechanik 3	4	1	5	13
	B	Thermodynamik 1	4	0,5	5	11
	C	Maschinenelemente 1	5	2	7,5	16
	C	CAD-Praktikum		2	2,5	17
E	Internationales Begleitstudium (T. Engl.)		2	2,5	14	
4. Semester	B	Thermodynamik 2	2	0,5	2,5	11
	B	Regelungstechnik	6	1	7,5	12
	B	Strömungsmechanik	3	1	5	15
	C	Maschinenelemente 2	5	2	7,5	17
	D	Wahlpflicht Technik	3	1	5	21
	E	Internationales Begleitstudium (SUK)	2		2,5	14
5. Semester	B	Maschinendynamik	4		5	18
	C	Virtuelle Produktentwicklung	2	2	5	19
	C	Antriebstechnik	4		5	22
	C	Produktionstechnik	3	1	5	23
	D	Wahlpflicht Technik [4+0 o. 3+1 o. 2+2]	3	1	5	21
	E	Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure	4		5	20
6. Sem.	E	Techn. Projektmanagement		1	3	24
	F	Berufspraktische Phase		0,1	12	24
	E	Wiss. Seminar zur Bachelorarbeit		2	3	25
	G	Bachelorarbeit		0,15	12	25

Anlage 2 Katalog der Wahlpflichtfächer für das Bachelor-Studium

Veranstaltung	SWS V	SWS Pr	CP
Mechatronische Systeme	3	1	5
Qualitätssicherung	3	1	5
Schadenskunde	3	1	5
Schweißtechnik	3	1	5
Strömungsmaschinen	3	1	5
Technik der Energieanlagen	3	1	5
Technische Logistik Maschinenbau	3	1	5
Verbindungstechnik	3	1	5
Verbrennungskraftmaschinen	3	1	5
Werkzeugmaschinen	3	1	5

Anlage 3:

HOCHSCHULE DARMSTADT – UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

BACHELOR-ZEUGNIS

Frau oder Herr

Vorname Nachname

geboren am __. __. ____ in
hat im

Fachbereich Maschinenbau und Kunststofftechnik

die

Bachelorprüfung im Studiengang Allgemeiner Maschinenbau

abgelegt und dabei die nachstehenden Bewertungen erhalten und Credit Points nach dem European Credit Transfer System erworben:

Pflichtmodule	Bewertung	Credit Points
Mathematik 1		10
Werkstofftechnik		10
Technische Mechanik 1		5
Informatik		5
Fertigungsverfahren		5
Mathematik 2		5
Technische Mechanik 2		5
Elektrotechnik		7,5
Physik und Messtechnik		5
Thermodynamik		7,5
Regelungstechnik		7,5
Technische Mechanik 3		7,5
Strömungsmechanik		5
Maschinenelemente 1		10
Maschinenelemente 2		10
Maschinendynamik		5
Virtuelle Produktentwicklung		5
Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure		5
Antriebstechnik		5
Produktionstechnik		5

Wahlpflichtmodule	Bewertung	Credit Points
SUK Begleitstudium		
_____		2,5
_____		2,5
Internationales Begleitstudium		
Technisches Englisch		2,5
_____		2,5
Wahlpflicht Technik		10

Praxismodul		13
Abschlussmodul		12

Die Bachelor-Arbeit wurde über das Thema

Thema der Bachelorarbeit

angefertigt und bewertet mit

Im Studiengang wurden insgesamt 180 Leistungspunkte erworben.

Gesamtbewertung der Bachelor-Prüfung

Außerhalb des Studienprogramms wurden in den folgenden Wahlfächern zusätzliche Leistungspunkte erworben:

Wahlfach	Bewertung	Credit Points

Darmstadt, den

Die oder der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Die Leiterin oder der Leiter
des Prüfungsamts

HOCHSCHULE DARMSTADT – UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

BACHELOR-URKUNDE

Die Hochschule Darmstadt verleiht Frau oder Herrn

Vorname Nachname

geboren am __.__.____ in

aufgrund der im

Fachbereich Maschinenbau und Kunststofftechnik

bestandenen

Bachelor-Prüfung im Studiengang Allgemeiner Maschinenbau

den akademischen Grad

Bachelor of Engineering

mit der Kurzform

B.Eng.

Darmstadt, den

Die Präsidentin oder der Präsident

Die Dekanin oder der Dekan

(Siegel)

Anlage 4:

Ordnung für das Praktikum für den Bachelor-Studiengang Allgemeiner Maschinenbau

(OPrakt-BM)

des Fachbereichs Maschinenbau und Kunststofftechnik
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 08.12.2010

Inhalt

§ 1	Allgemeines.....	2
§ 2	Qualifikationsziele.....	2
§ 3	Die oder der Praktikumsbeauftragte.....	2
§ 4	Art und zeitliche Dauer des Praktikums.....	2
§ 5	Inhalt des Praktikums.....	2
§ 6	Rechtsverhältnis, Praktikumsbetriebe.....	3
§ 7	Berichterstattung und Bescheinigung über das Praktikum.....	3
§ 8	Anerkennung praktischer Tätigkeiten.....	3

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ordnung für das Praktikum ist Bestandteil der Besonderen Bestimmungen zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Allgemeiner Maschinenbau (BBPO-BM) und regelt zusammen mit diesen und mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) die Durchführung des Praktikums im Bachelor-Studiengangs Allgemeiner Maschinenbau. Es gelten die Bestimmungen der BBPO und der ABPO in der Fassung vom 13.07.2010, soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Weitere Regelungen für das Praktikum werden durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der oder dem einzelnen Studierenden und der Praxisstelle getroffen.

§ 2 Qualifikationsziele

- (1) Das Praktikum soll vorbereitend und korrespondierend zum Studium notwendige praktische Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Die Praktikantin oder der Praktikant soll sich deshalb intensiv und eigenständig bemühen, einen breiten Einblick in die folgenden Bereiche zu erhalten:
 - handwerkliche Grundfertigkeiten im Umgang mit technischen Werkstoffen.
 - Produktionstechnik und -abläufe.
 - Arbeitstechniken und deren Organisation.
 - soziale, ökonomische und hierarchische Strukturen in Produktionsbetrieben.

§ 3 Die oder der Praktikumsbeauftragte

- (1) Das Dekanat des Fachbereichs Maschinenbau und Kunststofftechnik überträgt die Bewertung und Anerkennung des Praktikums einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs als der oder dem Praktikumsbeauftragten.
- (2) Die oder der Praktikumsbeauftragte ist zuständig für die Umsetzung der Regelungen für das Praktikum und die Bewertung und Anerkennung der praktischen Tätigkeiten.
- (3) Die oder der Praktikumsbeauftragte berät in allen das Praktikum betreffenden Fragen vor und während des Studiums.

§ 4 Art und zeitliche Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum erfolgt als Grundpraktikum mit einer Dauer von insgesamt 16 Wochen, davon acht Wochen gemäß § 6 Absatz (2) BBPO vor der Immatrikulation.
- (2) Urlaub während des Praktikums wird nicht auf die Dauer des Praktikums angerechnet. Gleiches gilt auch für durch Krankheit oder sonstige Behinderungen ausgefallene Ausbildungszeiten von mehr als zwei Arbeitstagen.
- (3) Für das Praktikum werden keine Credit Points vergeben.

§ 5 Inhalt des Praktikums

- (1) Das Grundpraktikum im Umfang von 16 Wochen soll in folgenden Tätigkeitsbereichen durchgeführt werden:

Ausbildungsabschnitt	Dauer	Empfohlene Inhalte
1) Grundlegende Bearbeitung metallischer Werkstoffe	2 bis 4 Wochen*	Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Meißeln, Bohren, Senken, Richten usw.
2) Arbeiten an Werkzeugmaschinen, spanende Formgebung	2 bis 4 Wochen*	Drehen, Fräsen, Schleifen, Bohren, Hobeln, Läppen, Räumen usw.
3) Arbeiten an Werkzeugmaschinen, spanlose Formgebung	2 bis 4 Wochen*	Schmieden, Walzen, Pressen, Biegen, Tiefziehen, Fließpressen usw.
4) Gießereitechnische Grundausbildung	2 bis 4 Wochen*	Modelltischlerei, Formerei, Kernmacherei, Gießen, Putzen usw., alternativ Werkzeug- und Formenbau der Kunststoffverarbeitung
5) Fügetechnik	2 bis 4 Wochen*	Schweißen, Löten, Kleben incl. Montage von Geräten und Maschinen
6) Wärmebehandlung	1 bis 2 Wochen*	Glühen, Härten, Anlassen, Aufkohlen, Nitrieren, Vergüten usw.

* = Arbeitswochen entsprechend der betrieblich festgelegten Wochenarbeitszeit.

- (2) Das vor der Immatrikulation durchzuführende Grundpraktikum kann in beliebig wählbaren Ausbildungsabschnitten 1 bis 6 gemäß Absatz (1) entsprechend den dort vorgegebenen Zeitdauern durchgeführt werden.
- (3) Die notwendigen restlichen Grundpraktikumswochen werden bei der Immatrikulation aus den bis dahin noch nicht oder zeitlich nur zu kurz bearbeiteten Ausbildungsabschnitten von der oder dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs verbindlich festgelegt.
- (4) Das vollständige Grundpraktikum ist gemäß § 9 Absatz (2) BBPO bei der Meldung zur Berufspraktischen Phase nachzuweisen.

§ 6 Rechtsverhältnis, Praktikumsbetriebe

- (1) Das Praktikum stellt eine Studienvoraussetzung dar, die allein in der Eigenverantwortung der Praktikantin oder des Praktikanten steht. Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten zu schließenden Praktikantenvertrag. Die Praktikantin oder der Praktikant oder untersteht der Betriebsordnung des Ausbildungsbetriebes. Die Hochschule Darmstadt haftet nicht für Schäden, die eine Praktikantin/ein Praktikant während seiner Tätigkeit verursacht.
- (2) Die praktische Tätigkeit muss in Betrieben durchgeführt werden, die von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer zur Ausbildung zugelassen sind. Die Wahl des Betriebes bleibt der Praktikantin/dem Praktikanten selbst überlassen. Sie oder er hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass die praktische Tätigkeit den angegebenen Ausbildungsinhalten dieser Praktikumsordnung entspricht.
- (3) In begründeten Fällen kann die/der Grundpraktikumsbeauftragte des Studiengangs Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 zulassen.

§ 7 Berichterstattung und Bescheinigung über das Praktikum

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant hat ein Berichtsheft bzw. ein Arbeitsbuch zu führen. Darin werden die jeweiligen Tätigkeiten in Form von Wochenberichten beschrieben und einzelne, besonders interessante Arbeitsvorgänge in Form von Skizzen und knapp gefassten Berichten dargestellt. Für jede Woche sollen zwei DIN A4 - Seiten Bericht angefertigt werden. Das Berichtsheft ist außerhalb der Arbeitszeit zu führen. Es ist der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter in kurzen, regelmäßigen Zeitabständen und beim Austritt aus dem Praktikantenverhältnis zur Gegenzeichnung vorzulegen.
- (2) In begründeten Fällen kann die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.
- (3) Der Ausbildungsbetrieb stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten eine detaillierte Bescheinigung über das dort abgeleistete Grundpraktikum aus. Die Bescheinigung soll mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Beginn und Ende des Praktikums,
 - Fehltage,
 - Art der Beschäftigung mit Angabe der Wochenzahl.

§ 8 Anerkennung praktischer Tätigkeiten

- (1) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs. Zur Anerkennung ist die Vorlage des ordnungsgemäß geführten und vom Ausbildungsbetrieb gegengezeichneten Berichtsheftes (Arbeitsbuch) im Original sowie die Bescheinigung gemäß § 7 Absatz (3) erforderlich.
- (2) Das Praktikum gilt als erbracht bei einem Ausbildungsabschluss
 - in allen Berufen der Metallverarbeitung und
 - als Technischer Zeichner/Maschinenbau.
- (3) Die praktische Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt (Klasse 11) der Organisationsform A einer hessischen Fachoberschule mit dem Schwerpunkt Maschinenbau wird als Grundpraktikum vollständig anerkannt. Bewerber, die Fachoberschulen außerhalb Hessens besucht haben, müssen über den Umfang des Praktikums eine Bescheinigung der Schule vorlegen. Über den Umfang der Anerkennung entscheidet der oder der Praktikumsbeauftragte.
- (4) Die Anerkennung von Praktikumszeiten durch andere Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird übernommen, soweit das Praktikum den Regelungen dieser Praktikumsordnung entspricht. Die Nachweispflicht obliegt der Bewerberin/dem Bewerber.
- (5) Eine praktische Ausbildung in den Klassen 11 bis 13 eines beruflichen bzw. technischen Gymnasiums, Fachrichtung Maschinenbau, kann angerechnet werden, soweit sie den Regelungen dieser Praktikumsordnung entspricht. Über die durchgeführten praktischen Tätigkeiten ist eine Bescheinigung der Schule vorzulegen.

- (6) Ein erstes praktisches Studiensemester, das z.B. in Bayern oder Baden-Württemberg Bestandteil des Studiums des Maschinenbaus an einer Hochschule ist, kann bis zur abgeleisteten Dauer angerechnet werden.
- (7) Praktische Tätigkeiten im Sinne des Absatz (2) beim Dienst in technischen Einheiten der Bundeswehr oder bei der Ableistung des Zivildienstes können bei Vorlage von entsprechenden Bescheinigungen und Berichtsheften anerkannt werden.
- (8) Bewerberinnen/Bewerber mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Techniker oder Meister, Fachrichtung Maschinenbau, oder einem abgeschlossenen Hochschulstudium in der Fachrichtung Maschinenbau kann das Grundpraktikum erlassen werden.
- (9) Ein im Ausland durchgeführtes Praktikum muss den gleichen Bedingungen genügen wie ein im Inland durchgeführtes. Auf Verlangen der oder des Praktikumsbeauftragten muss das Berichtsheft gemäß § 7 Absatz (1) und die Bescheinigung gemäß § 7 Absatz (3) in deutscher Übersetzung mit amtlicher Beglaubigung vorgelegt werden.
- (10) Der Antrag auf Anerkennung des vor Studienbeginn zu erbringenden Teils des Grundpraktikums ist zum Immatrikulationszeitpunkt bei der oder dem Praktikumsbeauftragten zu stellen. Über das abgeleistete bzw. anerkannte Grundpraktikum vor Studienbeginn erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung, die Voraussetzung zur Immatrikulation ist.
- (11) In nachgewiesenen Härtefällen kann auf Antrag der Immatrikulation auch mit weniger als acht Wochen zugestimmt werden. Hierzu ist rechtzeitig ein formloser Antrag mit Begründung an die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs zu richten.
- (12) Über das vollständig abgeleistete Praktikum erhält die oder der Studierende eine Praktikumsbescheinigung.

Anlage 5:

Ordnung für das Praxismodul für den

Bachelor-Studiengang Allgemeiner Maschinenbau

(OPrM-BM)

des Fachbereichs Maschinenbau und Kunststofftechnik

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 08.12.2010

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Qualifikationsziele
- § 3 Praxisstellen, Vertrag
- § 4 Praktische Aufgabenbereiche
- § 5 Begleitende Lehrveranstaltung
- § 6 Status der Studentin/des Studenten an der Praxisstelle
- § 7 Haftung
- § 8 Betreuung durch die Hochschule
- § 9 Anerkennung der Berufspraktischen Phase
- § 10 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ordnung für das Praxismodul ist Bestandteil der Besonderen Bestimmungen zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Allgemeiner Maschinenbau (BBPO-BM) und regelt zusammen mit diesen und mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) die Durchführung des Praxismoduls im Bachelor-Studiengangs Allgemeiner Maschinenbau. Es gelten die Bestimmungen der BBPO und der ABPO in der Fassung vom 13.07.2010, soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Weitere Regelungen für die Berufspraktische Phase werden durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der oder dem einzelnen Studierenden und der Praxisstelle getroffen.

§ 2 Qualifikationsziele

- (1) Ziel des Praxismoduls ist es, dass die oder der Studierende
 - 1.) Durch die begleitende Lehrveranstaltung auf die organisatorischen nichttechnischen Bedingungen der Berufspraktischen Phase vorbereitet wird,
 - 2.) während der berufspraktischen Phase Aufgaben einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs auf dem Gebiet des Maschinenbaus in der Praxis unter Anleitung erfahrener Ingenieurinnen oder Ingenieure ausübt und dadurch die im Studium erworbenen Kenntnisse anwendet und vertieft und
 - 3.) durch die Ausarbeitung eines technischen Berichtes und eines Vortrags über die Inhalte und Ergebnisse der berufspraktischen Phase seine nichttechnischen Fähigkeiten schult und erweitert.
- (2) Das Praxismodul soll weiterhin der Vorbereitung des Abschlussmoduls dienen.

§ 3 Praxisstellen, Vertrag

- (1) Die Berufspraktische Phase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Die oder der Studierende ist verpflichtet, der oder dem Praxisbeauftragten die gewählte Praxisstelle zu benennen. Die oder der Praxisbeauftragte kann eine Frist zur Meldung der Praxisstellen festlegen.
- (2) Der nach § 1 (3) abzuschließende Vertrag soll insbesondere regeln:
 - 1.) Die Verpflichtung der Praxisstelle
 - die oder den Studierenden für die Dauer der Berufspraktischen Phase entsprechend den in § 7 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
 - der oder dem Studierenden die Teilnahme an der begleitenden Lehrveranstaltung zu ermöglichen,
 - der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
 - für die oder den Studierenden eine betreuende Ingenieurin oder einen betreuenden Ingenieur zu benennen.
 - 2.) Die Verpflichtung der oder des Studierenden
 - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin oder des Betreuers nachzukommen,
 - die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der oder des Praxisbeauftragten zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeiten ersichtlich ist,
 - ein Fernbleiben der Praxisstelle und der oder dem Praxisbeauftragten unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Status der oder des Studierenden ist in § 9 geregelt.

§ 4 Praktische Aufgabenbereiche

- (1) Während der Berufspraktischen Phase soll die oder der Studierende Aufgaben in höchstens zwei und schwerpunktmäßig in einem der folgenden Aufgabenbereiche übernehmen:
 - Entwicklung, Projektierung, Konstruktion
 - Fertigungsvorbereitung und -steuerung, Fertigung
 - Montage, Inspektion/Überwachung, Instandhaltung von Maschinen und Anlagen
 - Qualitätssicherung, Abnahme von Maschinen und Anlagen
 - Technische Beratung, Vertrieb
- Im schwerpunktmäßigen Bereich sollte die Tätigkeit ca. 8 Arbeitswochen, in anderen Bereichen ca. 2 Arbeitswochen betragen.

§ 5 Begleitende Lehrveranstaltung

- (1) Während des Praxismoduls führt der Fachbereich Maschinenbau begleitende Lehrveranstaltungen durch.
- (2) Eine Lehrveranstaltung zur Vorbereitung der Berufspraktischen Phase wird im Regelfall als Blockveranstaltung durchgeführt. Die erfolgreiche Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Berufspraktischen Phase nach § 9 Absatz (2) BBPO. Termine und Ablauf dieser Lehrveranstaltung regelt die oder der Praxisbeauftragte.
- (3) Weitere Lehrveranstaltungen während der berufspraktischen Phase können an mehreren Studientagen oder als Blockveranstaltungen angeboten werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Entscheidung über die Form der Ausführung trifft das Dekanat. .

§ 6 Status der Studentin/des Studenten an der Praxisstelle

- (1) Während der Berufspraktischen Phase, bleibt die oder der Studierende an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden.
- (2) Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die oder der Studierende an die Ordnungen ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen aus dem Praxis-Vertrag werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.

§ 7 Haftung

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Praxisstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Praxis-Vertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Berufspraktischen Phase der Praxisstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle ausgeschlossen ist.
- (3) Wird die Berufspraktische Phase im Ausland durchgeführt, hat die oder der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.
- (4) Studierende von praxisorientierten (dualen) Studiengängen unterliegen nicht den Versicherungspflichttatbeständen der Arbeitslosen-, ,Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

§ 8 Betreuung durch die Hochschule

- (1) Die oder der Praxisbeauftragte benennt die Betreuerin oder den Betreuer der oder des einzelnen Studierenden im Praxismodul gemäß § 7 Absatz (4) ABPO auf Vorschlag der oder des Studierenden.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer ist gemäß § 9 Absatz (5) gleichzeitig Prüfer in der Prüfungsleitung des Praxismoduls

§ 9 Anerkennung der Berufspraktischen Phase

- (1) Die oder der Studierende hat zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Durchführung der Berufspraktischen Phase der oder dem Praxisbeauftragten termingerecht folgende Unterlagen vorzulegen:
 - 1.) Die Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 3, Absatz (2),
 - 2.) Den technischen Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Berufspraktischen PhaseDen Termin legt die Praxisbeauftragte/der Praxisbeauftragte fest.

§ 10 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Berufspraktische Tätigkeiten vor Studienbeginn können nicht auf die Berufspraktische Phase angerechnet werden.
- (2) Berufspraktische Phasen, die in artverwandten Studiengängen an anderen Hochschulen absolviert wurden, können auf Antrag ganz oder teilweise auf die berufspraktische Phase angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit belegt werden kann. Anträge auf Anerkennung sind in jedem Einzelfall an die Praxisbeauftragte oder den Praxisbeauftragten zu richten.